

Recht und Unrecht bei Nahrungsergänzungsmitteln

**Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Referat 101

Dr. Evelyn Breitweg-Lehmann



- 1. Rechtlicher Rahmen**
- 2. Anzeigeverfahren**
- 3. Inhaltsstoffe von NEM**
- 4. Ergänzende Maßnahmen des BVL**
- 5. Health Claims**





Nahrungsergänzungsmittel





Geschichte der NEM



- 1. Rechtlicher Rahmen**
2. Anzeigeverfahren
3. Inhaltsstoffe von NEM
4. Ergänzende Maßnahmen des BVL
5. Health Claims



Harmonisierung des Lebensmittelrechts

Am 12. Juli 2002 ist die

Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel

(NemRL) in Kraft getreten.

1. Wesentliche Inhalte der Richtlinie 2002/46/EG

Wesentliche Inhalte der NemRL sind:

- in Art. 2 Buchst. a) wird der Begriff der Nahrungsergänzungsmittel erstmals europaweit legal definiert.
- nach Art. 3 haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass Nahrungsergänzungsmittel nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorschriften Richtlinie entsprechen.
- Art. 4 Abs. 1 regelt eine grundsätzliche Verwendungsbeschränkung von Vitaminen und Mineralstoffen sowie deren chemische Formen auf die in den Anhängen I und II aufgeführten Stoffe bzw. Stoffverbindungen.
 - Kaliumjodid, Kaliumjodat sind im Anhang aufgeführt
 - Kaliumsulfat nicht und darf deswegen nicht (als ernährungsphysiologischer Zusatzstoff) verwendet werden

1. Definition Nahrungsergänzungsmittel

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel, die

- dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen und
- Aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von **Nährstoffen** (= Vitamine und Mineralstoffe) oder **sonstigen Stoffen** mit **ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung** bestehen und
- in dosierter Form in den Verkehr gebracht werden, d.h. in Form von z.B. Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeutel, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen.

Art. 2a der RL 2002/46/EG

1. Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel

Artikel 1 der RL 2002/46/EG

- (1) Diese Richtlinie gilt für Nahrungsergänzungsmittel, die **als Lebensmittel** in den Verkehr gebracht und als solche aufgemacht werden. Diese Erzeugnisse werden nur vorverpackt an den Endverbraucher abgegeben.

Es gilt das Irreführungsverbot und das Verbot der Werbung mit krankheitsbezogenen Angaben

- (2) Diese Richtlinie **gilt nicht für Arzneimittel**, die in der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel definiert sind.

1. Umsetzung in nationales Recht

In Umsetzung der NemRL auf nationaler Ebene ist die
**Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel und zur Änderung der
Verordnung für vitaminisierte Lebensmittel**

am 28. Mai 2004 in Kraft getreten. Sie enthält:

- eine Legaldefinition des Begriffes „Nahrungsergänzungsmittel“
- Positivlisten der zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln zugelassenen Vitamin- und Mineralstoffverbindungen
- Vorschriften über zusätzliche Kennzeichnungsangaben bei Nahrungsergänzungsmitteln
- die Verpflichtung, das Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anzuzeigen gemäß § 5 NemV (zur effizienten Überwachung)

1. Rechtlicher Rahmen
2. Anzeigeverfahren
3. Inhaltsstoffe von NEM
4. Ergänzende Maßnahmen des BVL
5. Health Claims



2. Anzeigeverfahren - Die Regelung des § 5 NemV

§ 5 NemV verlangt vor dem **ersten Inverkehrbringen** eines Nahrungsergänzungsmittels durch den **Hersteller oder Einführer** eine Anzeige beim BVL unter Vorlage des Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts.



Dem BVL steht - anders als etwa bei bestimmten diätetischen Lebensmitteln gem. § 4 a Abs. 4 DiätV - **keine materielle Prüfungscompetenz** hinsichtlich des angezeigten Nahrungsergänzungsmittels zu.

Das BVL leitet die Anzeige unverzüglich dem **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** und den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden zu.

- Anzeige beim BVL über ein Online-Formular möglich



The screenshot shows the BVL website interface. At the top, there is a navigation bar with links for English, Seitenübersicht, Nutzerbefragung, Newsletter, and Kontakt. The main header features the BVL logo and a search bar with the text 'Suchen'. Below the header is a menu with icons and labels for various categories: Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Gentechnik, Untersuchungen, and Wirtsch. Verbraucherschutz. A breadcrumb trail indicates the current path: Startseite > Lebensmittel > Für Antragsteller und Unternehmen > Nahrungsergänzungsmittel. The main content area is divided into three sections: 'Aufgaben im Bereich Lebensmittel' with sub-sections for 'Unerwünschte Stoffe und Organismen' and 'Für Verbraucher'; 'Online-Formular zur Anzeige von Nahrungsergänzungsmitteln' with 'Informationen zur Online-Anzeige von Nahrungsergänzungsmitteln' and a text block stating that food supplements must be advertised in Germany at the BVL according to § 5 of the NemV; and 'Links und Dokumente' with links to the online form, the regulation, and a FAQ document.

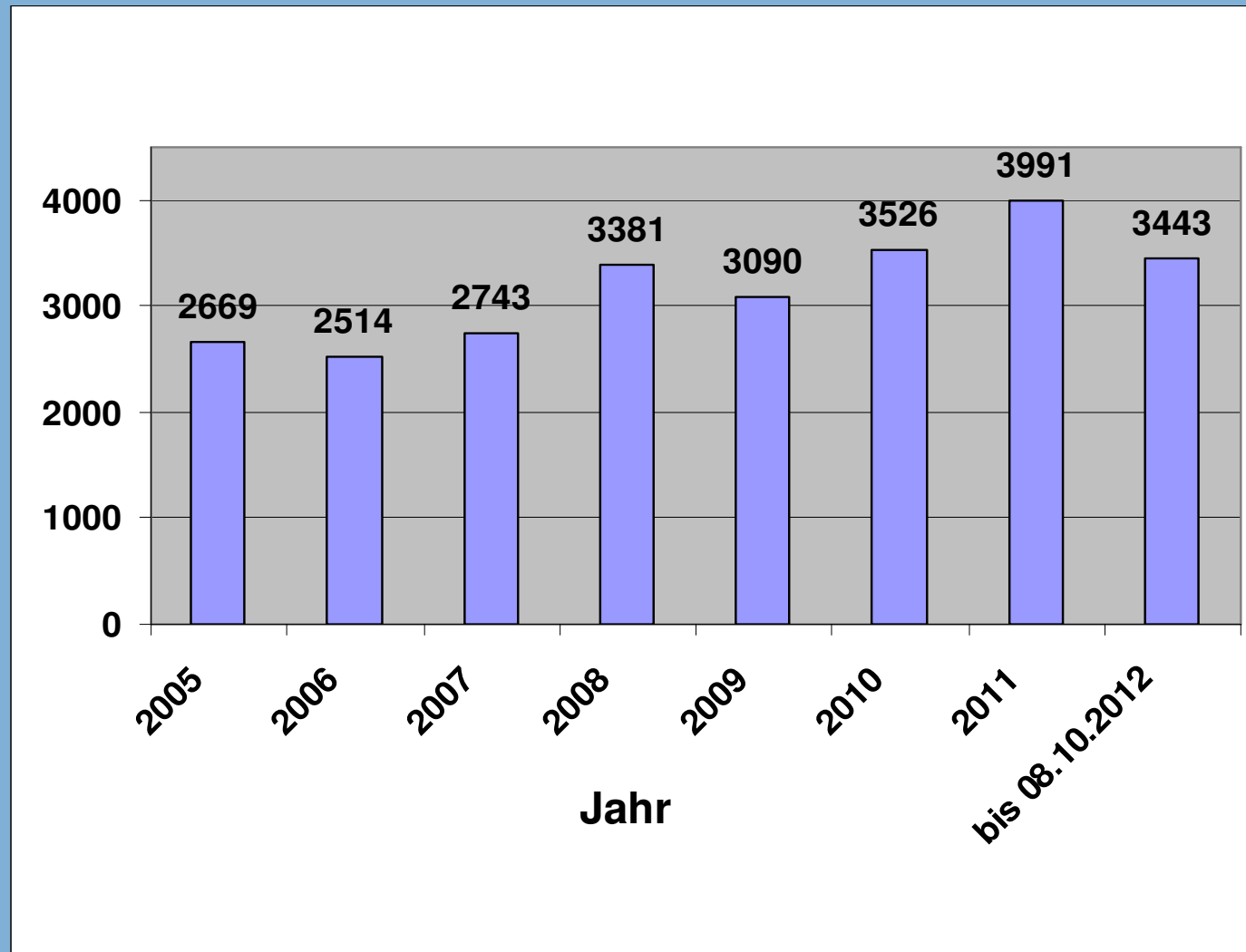
- 2012 wurden ca. 70 % der Anzeigen online übermittelt
- Alle anderen Anzeigen werden manuell in die Datenbank eingepflegt
- Anzeigen werden den Ländern und dem BMELV elektronisch zur Verfügung gestellt

http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/03_NEM/01_onlineformular/Im_nahrungsErgebnisOnlineformular_node.html;jsessionid=E18CB1FD3399B7B0D9C6CCD31F708EC6.1_cid332



2. Anzahl der Anzeigen nach § 5 NemV

Anzahl der Anzeigen



1. Rechtlicher Rahmen
2. Anzeigeverfahren
- 3. Inhaltsstoffe von NEM**
4. Ergänzende Maßnahmen des BVL
5. Health Claims



3. Stoffe in Nahrungsergänzungsmitteln

Nach § 1 NemV dürfen Konzentrate von Nährstoffen (=Vitamine und Mineralstoffe) und sonstigen Stoffen in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden

- Derzeit ist durch die NemV lediglich der **Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen** in Nahrungsergänzungsmitteln (ohne Höchstmengen) geregelt.
- Die Verwendung **sonstiger Stoffe** ist derzeit in der NemV nicht geregelt.
- Für die Verwendung der sonstigen Stoffe liegen auch keine harmonisierten Regelungen vor. Der Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 bietet den rechtlichen Rahmen, ist aber noch nicht gefüllt.
Nationale Regelungen gelten weiter.

3. Sonstige Stoffe in Nahrungsergänzungsmitteln

Beispiele für sonstige Stoffe in Nahrungsergänzungsmitteln

- Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenextrakte
- Pilze, Algen
- Enzyme (zu ernährungsphysiologischen Zwecken)
- Mikroorganismen
- Aminosäuren und deren Derivate
- Fettinhaltsstoffe (z.B. Phytosterine, CLA)
- Nukleotide
- etc.



3. Sonstige Stoffe in Nahrungsergänzungsmitteln

Deutsche Regelungen

Es ist zunächst im Einzelfall zu prüfen, ob sie sich im Einklang mit den allgemeinen rechtlichen Vorschriften befinden. So sind in Deutschland bestimmte zu ernährungsphysiologischen Zwecken verwendete Stoffe nach § 2 Abs. 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) den Zusatzstoffen gleichgestellt. Sie unterliegen damit dem **Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt des § 6 LFGB**. Die **Beweislast liegt beim Inverkehrbringer**.

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 68 LFGB

Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung gemäß § 54 LFGB

3. Rechtsprechung des BVerwG und des BGH (1)

In seinem Urteil vom 01. März 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass **charakteristische Zutaten** im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB solche Stoffe sind, die **prägender Bestandteil eines Lebensmittels** sind.

Diese Zutaten werden im Sinne der Vorschrift **üblicherweise** verwendet, wenn in Bezug auf ihre Verwendung eine **langjährige Herstellungs- und Verzehrpraxis** besteht.

3. Rechtsprechung des BVerwG und des BGH (2)

Auch der Bundesgerichtshof hat sich mit dem die den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellten Stoffe betreffenden Regelungsansatz des LFGB befasst. In einem Urteil vom 15. Juli 2010 hat er ausgeführt, dass der gewählte Regelungsansatz unverhältnismäßig sei, da er den Wirtschaftsbeteiligten **kein einfaches und leicht zugängliches Zulassungsverfahren** eröffne, um den Vorschriften der Artikel 34 und 36 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu entsprechen.

Auf Grundlage dieser Rechtsprechung sind Reichweite und die grundsätzliche Anwendbarkeit des in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB geregelten Ansatzes auf nationaler Ebene unsicher geworden.

3. Andere Stoffe in Nahrungsergänzungsmitteln

Allgemeine Kriterien

- 1. Das Erzeugnis muss als Lebensmittel verkehrsfähig sein**
 - Neuartige Lebensmittel müssen zugelassen werden
 - Das Erzeugnis darf kein Arzneimittel oder BTM sein
- 2. Lebensmittel müssen sicher sein, nicht sichere Lebensmittel dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.**
 - Der LM-Unternehmer ist für die Sicherheit seines Erzeugnisses verantwortlich
 - Im Einzelfall ist die Entscheidung darüber, ob ein Stoff in der eingesetzten Menge sicher ist, nicht immer einfach zu treffen.

Die Einstufung „sonstiger Stoffe“ ist nicht harmonisiert



3. Rechtliche Regelung der in Lebensmitteln verwendeten Stoffe



Wir schreiben das Jahr 2012.
Die Gesetzgebung zu Stoffen in
Lebensmitteln ist harmonisiert.
... Die Gesetzgebung zu allen
Stoffen?

Nein!

Ein kleiner Teil widersetzt sich der
Harmonisierung

- Höchstmengen für Vitamine
and Mineralstoffe
- Andere Stoffe
gemäß Artikel 8 der Verordnung
(EG) Nr. 1925/2006



3. Andere Stoffe in Nahrungsergänzungsmitteln Herausforderungen

1. **Harmonisierte Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe fehlen**
2. **Die Verwendungsbedingungen sonstiger Stoffe sind nicht abschließend geregelt**
 - Beweislast liegt bei der Lebensmittelüberwachung
 - Abgrenzungsfragen sind im Einzelfall zu klären
 - Einstufung der Stoffe im Einzelfall zu prüfen
 - Höchstmengen sind im Einzelfall zu prüfen

Gewisse Rechtsunsicherheit bei Inverkehrbringern und der Lebensmittelüberwachung

3. Reaktion des Gesetzgebers - Ergänzungsstoffe

Der Gesetzgeber hat aufgrund der unsicheren Rechtslage den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vorgestellt.

Beabsichtigt wird danach, ein Anmeldeverfahren für „Ergänzungsstoffe“ beim BVL einzuführen.

Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt zulässig, wenn eine Zulassung im Rahmen eines strukturierten Verfahrens in angemessener Zeit auch für inländische Unternehmen möglich ist.

Das neue Verfahren muss leicht zugänglich sein, eine Entscheidung erfolgt nach Ablauf der Übergangsfrist innerhalb von drei Monaten.

3. Reaktion des Gesetzgebers

- Es ist eine **Anmeldung** aller Erzeugnisse **mit nicht geregelten Ergänzungstoffen vor erstmaligem Inverkehrbringen**, beim BVL vorgesehen.
- Nach Durchführung eines Anmeldeverfahrens kann der Stoff als Lebensmittel oder einem Lebensmittel zugegeben in den Verkehr gebracht werden, sofern das BVL nicht **innerhalb von drei Monaten** eine andere Entscheidung getroffen hat.
- Der Stoff kann anderen Lebensmitteln, die sich nach Art und Zusammensetzung **nur unwesentlich** von dem angemeldeten Lebensmittel unterscheiden, ebenfalls in Verkehr gebracht werden.
- Die der binnenmarktspezifischen Regelung des **§ 54 LFGB** unterfallenen Stoffe und Lebensmittel bleiben von dem Anmeldeverfahren **unberührt**. **Sie können, müssen** das Anmeldeverfahren aber nicht durchlaufen.

3. Reaktion des Gesetzgebers

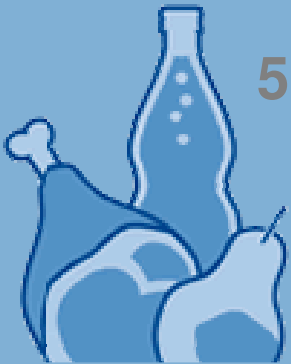
Inhalt der Anmeldung (Entwurf):

- es ist eine **aussagekräftige Spezifikation** des betreffenden Ergänzungstoffes vorzulegen
- Die Anmeldung muss **fundierte wissenschaftliche Belege** enthalten, die die Annahme rechtfertigen, dass durch den Ergänzungstoff bei der von der Anmeldung erfassten Verwendung keine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu erwarten ist.
- für die Dauer des Anmeldeverfahrens darf der Stoff weder als Lebensmittel noch als Zutat eines anderen Lebensmittels in den Verkehr gebracht werden.
- **Widerspruch und Anfechtungsklage** sollen keine aufschiebende Wirkung haben, um gesundheitlichen Erwägungen ohne Verzögerung gerecht werden zu können.

NACHWEIS der Sicherheit durch INVERKEHRBRINGER

1. Rechtlicher Rahmen
2. Anzeigeverfahren
3. Inhaltsstoffe von NEM
4. Ergänzende Maßnahmen des BVL
 - 4.1. Internetrecherche
 - 4.2. Stoffliste des Bundes und der Länder
 - 4.3. Gemeinsame Expertenkommission

5. Health Claims



4.1 Strategien für die Kontrolle des Handels mit Lebensmitteln im Internet

Pilotprojekt des BVL zur Kontrolle des LM- Handels im Internet

§ 38a LFGB
Übermittlung von Daten über den Internethandel



- **Das BVL setzt in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Pilotprojekt zur zentralen Recherche von nicht verkehrsfähigen Erzeugnissen, die als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.**
- **Es wird das Ziel verfolgt, im Internet einen Marktplatz zu schaffen, dessen Lebensmittelsicherheit mit dem konventionellen Bereich vergleichbar ist.**
 - 1. Stichpunktartige Produktkontrollen**
 - 2. Umfassende Durchsetzung der Registrierungspflicht im Internet**
 - 3. Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über Siegel im Internethandel. Aufklärung über Risiken beim Internetkauf und deren Vermeidung.**
 - 4. Information der Internethändler über Pflichten und Verantwortung.**
 - 5. Einheitliche Kontrollstrategien in der EU.**
 - 6. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Steuern**

4.1 Ziel des Projekts

- Internethandel ist ein Thema mit dem sich die Lebensmittelsicherheits-Behörden beschäftigen müssen.
- Die BVL-Zentralstelle versteht sich als Serviceeinrichtung für die zuständigen Behörden und führt in deren Auftrag Recherchen durch.
- Mit der Durchsetzung der Registrierungspflicht werden die Internethändler unter das Dach der Lebensmittelkontrolle geholt.
- Der Verbraucher ist umfassend über Risiken im Internethandel aufzuklären.
- Eine effektive Kontrolle des Internethandels erfordert eine EU-Regelung.
- Es ist ein Marktplatz im Internet zu schaffen, dessen Lebensmittelsicherheit mit dem konventionellen Bereich vergleichbar ist.



4.1.2. Registrierung der Lebensmittelunternehmen

Das Bundeszentralamt für Steuern findet Unternehmen, die Lebensmittel im Internet anbieten, mittels des Webcrawlers „Xpider“ und übermittelt die Daten an das BVL

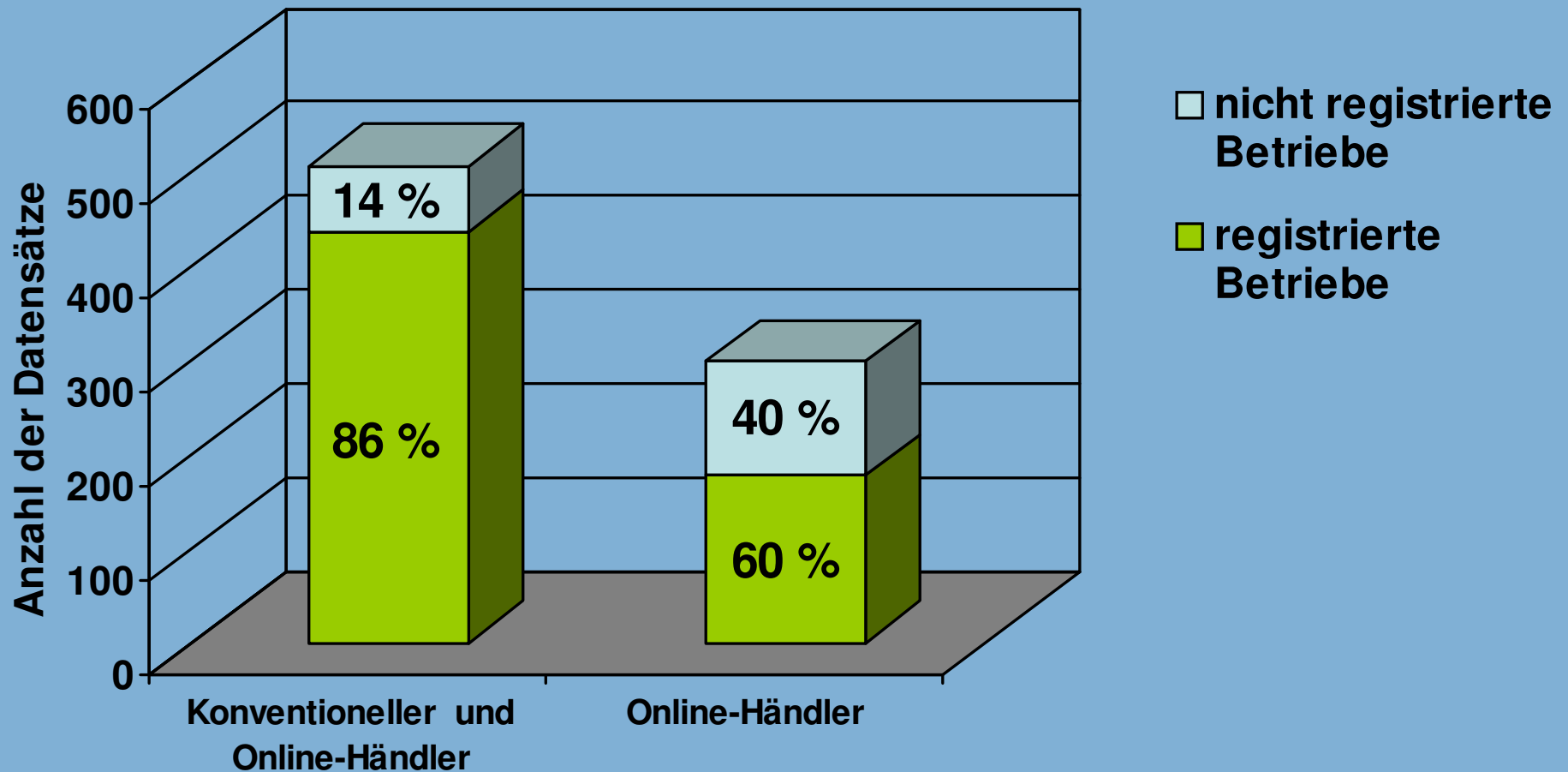
(§ 38a LFGB Übermittlung von Daten über den Internethandel)

- **Automatisierte Suche nach unternehmerisch aktiven Webseiten mit Zahlungsverkehr**
- **Regelbasierte Suche basierend auf Stichwortlisten, die in Kategorien zusammengefasst werden (z.B. Nahrungsergänzungsmittel)**
- **Definition einer eigenen Kategorie „Lebensmittelunternehmer“ (in Vorbereitung)**

4.1.2 Auffinden nicht-registrierter Internetunternehmen

- 1. Aufbereitung der Xpider-Daten in der Zentralstelle**
- 2. Überprüfung der Registrierung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene in den Bundesländern, ggf. Ergreifen von Maßnahmen**
- 3. Auswertung der Rückmeldedaten der Bundesländer durch Zentralstelle**

4.1.2 Ergebnisse zur Unternehmensrecherche



Stand 17. September 2012

4.1 Informationskampagne

Umfassende Information der Öffentlichkeit, der Lebensmittelwirtschaft sowie des Handels durch eine Informationskampagne

- über die Registrierungspflicht und ggf. deren Überprüfbarkeit mittels einer Online-Datenbank
- über die Fahndung nach nicht registrierten Unternehmen
- über die neue Zentralstelle und die Recherche im Internet
- über die kritischen Punkte und Gefahren im Internethandel

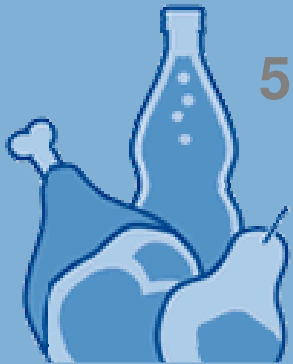
Informationsvermittlung durch Online-Marktplätze

- Kooperation mit eBay und amazon.de



1. Rechtlicher Rahmen
2. Anzeigeverfahren
3. Inhaltsstoffe von NEM
4. **Ergänzende Maßnahmen des BVL**
 - 4.1. Internetrecherche
 - 4.2. **Stoffliste des Bundes und der Länder**
 - 4.3. Gemeinsame Expertenkommission

5. Health Claims



Was ist die Stoffliste?

- **Abgestimmte Liste** des Bundes und der Länder zur rechtlichen Einstufung von „sonstigen“ Stoffen
- **Einstufungshilfe** für Behörden, Lebensmittelunternehmer und Verbraucher
- **nicht rechtsverbindlich**, Einstufung **jedoch unter Berücksichtigung des geltenden Rechtsrahmens für Arzneimittel und Lebensmittel**
- **Mehrere Kategorien geplant**
 - **1. Teil: Pflanzen und Pflanzenteile**

4.2 Aufbau der Stoffliste in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006

- Liste A:** Stoffe, für die eine Verwendung in Lebensmitteln nicht empfohlen wird
- Liste B:** Stoffe, für die eine Beschränkung bei der Verwendung in Lebensmitteln empfohlen wird
- Liste C:** Stoffe, die mangels ausreichender Daten noch nicht abschließend beurteilt werden können

Darüber hinaus Informationen zu:

- Risiken der Pflanzen/ Pflanzenteile
- Novel-Food Status
- Verwendung als Arzneimittel etc.

4.2 Rechtliche Anforderungen an Lebensmittel

Werden Pflanzen oder Pflanzenteile als Lebensmittel/ Lebensmittelzutaten in den Verkehr gebracht, ist Folgendes zu beachten:

- Sie dürfen **keine Arzneimittel** sein (d.h. sie dürfen keine nennenswerte pharmakologische Wirkung besitzen)
- Sie dürfen **keine Betäubungsmittel** oder **psychotropen Stoffe** sein oder diese enthalten
- Sie müssen **sicher** sein
- **Neuartige Lebensmittel** benötigen vor dem Inverkehrbringen eine **Genehmigung**

4.2 Vorgehen bei der Erstellung der Stofflisten

1. Arzneimittelrechtliche Kriterien zur Einstufung

- **Apothekenpflichtig, verschreibungspflichtig, Standardzulassung, traditionelles Arzneimittel**
- **Pharmakologisch wirksame Dosierung**
- **(Betäubungsmittel, psychoaktiver Stoff)**

2. Lebensmittelrechtliche Kriterien zur Einstufung

- **Abgleich NF-Status**
- **Anmerkungen, Risiken, kritische Inhaltsstoffe**

3. Sonstige Informationen

- **Abgleich mit Listen der EFSA und anderer Mitgliedstaaten**
- **Verbot/ Beschränkung in anderen Mitgliedstaaten**

Was kann die **Stoffliste** nicht?

- Nicht in jedem Fall sind gültige Aussagen zu Zubereitungen (z. B. Extrakten) aus Pflanzen/ Pflanzenteilen möglich
- **Beurteilung** von Produkten **ersetzen**

Die lebensmittelrechtliche Beurteilung von Produkten muss (weiterhin) im Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Merkmale erfolgen.

Was kann die Stoffliste?

- **Sammlung von Informationen** bezüglich Wirkung und Sicherheit von Pflanzen bzw. der darin enthaltenen Stoffe
- **Beurteilung** von Pflanzen/ Pflanzenteilen anhand dieser Informationen **auf Basis einheitlicher, nachvollziehbarer Kriterien**
- **Erleichterung** der Beurteilung von Produkten
- **Erhöhung der Rechtssicherheit** für Überwachung und Inverkehrbringer



4.2 Zeitplan und Informationen zur Stoffliste

2011

- Entwurf der Stoffliste wurde den Stakeholdern zur Kommentierung vorgestellt

2012

- Einarbeitung der Kommentare der Stakeholder
- Abgleich der Einstufungen mit der belgischen und italienischen Pflanzenliste
- Aktualisierung des Literaturverzeichnisses
- Redaktionelle Endbearbeitung

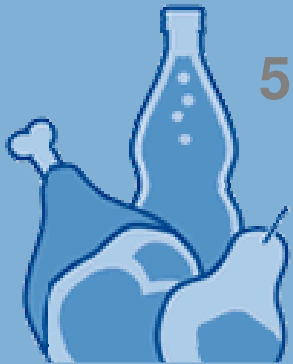
2013

- Veröffentlichung der abgestimmten Stoffliste
- Regelmäßige Überarbeitung und Anpassung

www.bvl.bund.de/stoffliste und <http://www.bfarm.de>

1. Rechtlicher Rahmen
2. Anzeigeverfahren
3. Inhaltsstoffe von NEM
4. **Ergänzende Maßnahmen des BVL**
 - 4.1. Internetrecherche
 - 4.2. Stoffliste des Bundes und der Länder
 - 4.3. **Gemeinsame Expertenkommission**

5. Health Claims



4.3 Gemeinsame Expertenkommission

Unabhängige Kommission zur Beurteilung von Borderline-Stoffen, die als Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten in den Verkehr gebracht werden

(Gemeinsamer Erlass des BMG und BMELV vom 29. Februar 2012)





4.3 Ziele der Gemeinsamen Expertenkommission

- **Erarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen und Gutachten zur Verwendung von Stoffen, die als Lebensmittel/Lebensmittelzutat in den Verkehr gebracht werden (Borderline-Stoffe) unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und rechtlichen Vorgaben**
- **Systematische Erarbeitung von Kriterienkatalogen und Entscheidungsbäumen zur Beantwortung auftretender Fragestellungen**
- **Unterstützende Beratung des Bundes und der Länder bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben**

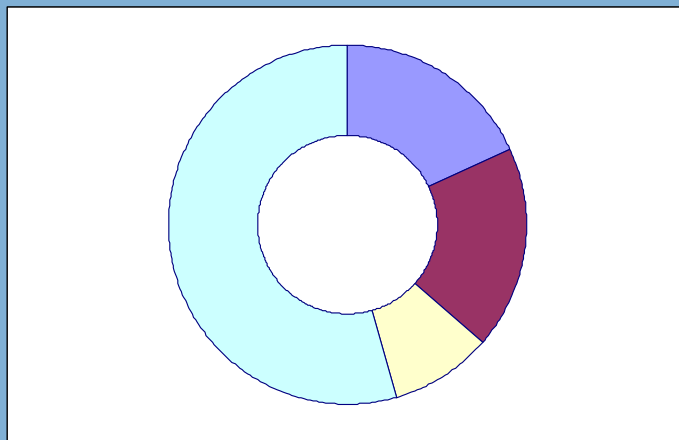
4.3 Mitglieder der Gemeinsamen Expertenkommission

Mitglieder ohne Stimmrecht

- Vertreter BVL und BfArM
- bei Bedarf weitere Sachverständige

Mitglieder mit Stimmrecht

- 2 Vertreter der Lebensmittelüberwachung
- 2 Vertreter der Arzneimittelüberwachung
- 1 Vertreter des BfR
- 6 behördenexterne Sachverständige aus Forschung und Lehre



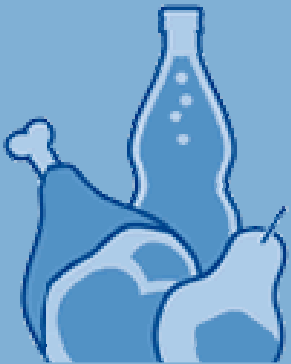


4.3 Arbeitsweise der Gemeinsamen Expertenkommission

- **Betreuung der **Gemeinsamen Geschäftsstelle** durch BVL und BfArM**
- **Vier Sitzungen pro Jahr**
- **Vorschlagsberechtigt sind BMG, BMELV, BVL, BfArM, BfR oder OLBs**
- **Weitere **Informationen** zur Gemeinsamen Expertenkommission des BVL und BfArM auf unserer Homepage unter:**

<http://www.bvl.bund.de/expertenkommission>

1. Rechtlicher Rahmen
2. Anzeigeverfahren
3. Inhaltsstoffe von NEM
4. Ergänzende Maßnahmen des BVL
5. Health Claims



5. Kennzeichnung von NEM - Health Claims

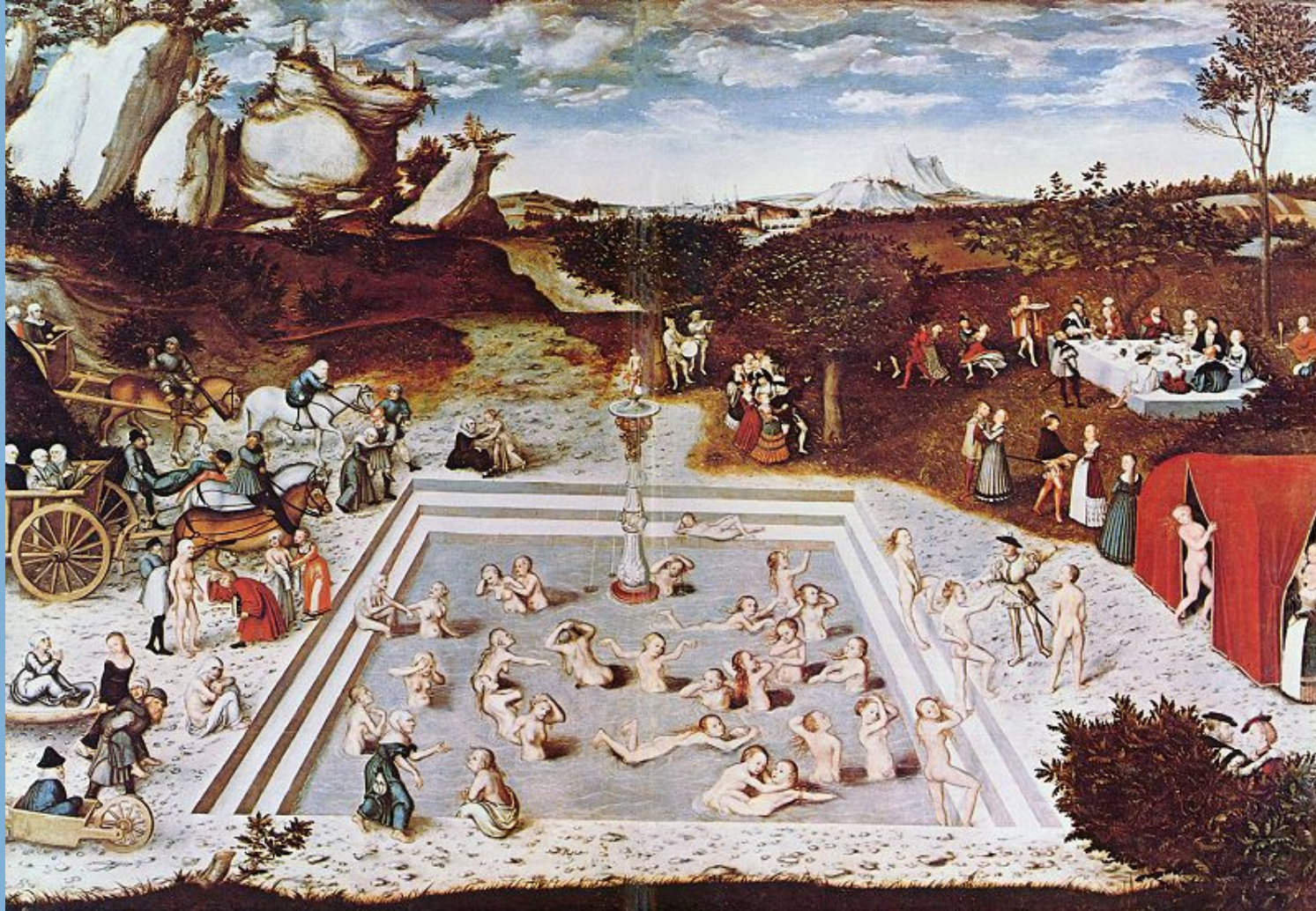
NEM unterliegen den **allgemeinen Kennzeichnungs-vorschriften für Lebensmittel** sowie speziellen Vorschriften in der NemV

Auslobung gesundheitsbezogener Angaben
BVL national zuständige Stelle zur

- Erarbeitung des deutschen Beitrags zur Gemeinschafts-liste nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) veröffentlicht in der Verordnung (EU) Nr. 432/2012
- Annahme von Anträgen auf Zulassung gesundheits-bezogener Angaben nach den Artikeln 13 und 14 HCVO



5. Nahrungsergänzungsmittel und Health Claims





Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

**und an Referat 103 und
alle meine Referenten,
die einen Beitrag zum
Vortrag geleistet haben**

